

---

## TOP 16:

---

### Sechstes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 467/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit der Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften wird unter anderem EU-Recht in nationales Recht umgesetzt.

Durch das vorliegende Gesetz werden zudem die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, damit die internetbasierte Wiederzulassung von Kfz (2. Stufe i-Kfz) umgesetzt werden kann. Insbesondere wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Übermittlung von Daten der Hauptuntersuchungen (HU) und der Sicherheitsprüfungen (SP) durch die Überwachungsinstitutionen an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) zu erfolgen hat. Daneben wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, worin nähere Angaben zur Übermittlung und Nutzung der Daten geregelt werden sollen.

Durch das vorliegende Gesetz werden im Bereich des Fahrerlaubnisrechts weitere Schritte in Richtung einer vollelektronischen Registerführung in Angriff genommen. Damit werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine Registerumstellung entsprechend einem Beschluss des Gesetzgebers aus dem Jahr 2014 geschaffen.

Durch die Bereinigung der Begrifflichkeiten im Fahrerlaubnisrecht wird den Fahrerlaubnisbehörden eine klare und einfachere Rechtsanwendung ermöglicht.

Der Bundesrat hatte im so genannten ersten Durchgang am 22. April 2016 (BR-Drucksache 126/16 (Beschluss)) gefordert, eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Entlastung der Polizei zu schaffen, die den Einsatz von Beliebigem und Verwaltungshelfern zur Begleitung von Großraum- und Schwertransportern ermöglicht.

Zur Begründung führte der Bundesrat aus, dass seit Jahren der Großraum- und Schwertransport im deutschen Straßennetz zunehme. Zugleich hätten sich die Verkehrsdichte deutlich erhöht und die gesamten Rahmenumstände der Infrastruktur, insbesondere die Brückenstabilität, verschlechtert.

Dies führe dazu, dass bei solchen Transporten in vielen Fällen als Auflage die

Begleitung durch Polizeikräfte angeordnet werde. Dadurch würden Ressourcen bei Polizeidienststellen gebunden, die anderweitig dringender benötigt würden.

Für diese Aufgabe sollten daher besonders verpflichtete Personen eingesetzt werden können, die ähnlich wie Polizeibeamte verkehrsrechtliche Anordnungen als eigenständige Maßnahme der Straßenverkehrsbehörde treffen können (Beliehene).

Diesem Anliegen hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 7. Juli 2016 im Wesentlichen entsprochen und einige weitere Änderungen an dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.